

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister



Vorlagen-Nr
378/2005

Dezernat/Amt
I Erster Beigeordneter Pesch

Tel.-Nr.: 1010

Vorlage wegen besonderer Dringlichkeit

- öffentlich: Ja -

Beratungsfolge:
Rat

Betreff:

Einigung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen zum rechtsstreitigen Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises Mettmann

Beschlussvorschlag:

siehe nächste Seite

Finanzielle Auswirkungen?
Ja

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|-----------------|
| 1 Gesamtkosten Der Maßnahme EUR 0,00 € | 2 Jährliche Folgekosten/-lasten EUR keine | 3 Finanzierung Eigenanteil EUR 0,00 € | Erwartete Einnahmen (Zuschüsse Beiträge u.ä.) EUR 0,00 € | 1.2 Mio. Euro davon 600.000 Euro in 2005 und 600.000 Euro in 2006 | |
| Mittel stehen Zur Verfügung <input type="checkbox"/> nein | Veranschlagung im Verwaltungs- haushalt <input type="checkbox"/> | im <input type="checkbox"/> | im IP <input type="checkbox"/> | mit EUR <input type="checkbox"/> 0,00 € | Haushaltsstelle |

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Ratingen nimmt ihren Antrag auf Unterlassung der Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln des Kreises Mettmann aus dem Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises Mettmann, der im Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht NRW in Münster anhängig ist, im Wege der vergleichweisen Einigung mit dem Kreis Mettmann zurück.
2. Die vergleichsweise Einigung zwischen der Stadt Ratingen und dem Kreis Mettmann umfasst folgende Regelungen:
 - a) Das Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises Mettmann wird entsprechend der Beschlusslage des Kreistages / Kreisausschusses in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von 6,0 Mio. Euro durchgeführt.
 - b) Der Kreis Mettmann zahlt die Mittel aus der vom Land NRW zugewiesenen Wohngeldpauschale in hälftiger Höhe (in den Jahren 2005 und 2006 je 2,6 Mio. Euro) an alle kreisangehörigen Städte auf der Bemessungsgrundlage der jeweiligen anteiligen (prozentualen) Kreisumlagebelastungen in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 aus.
 - c) Der Kreis Mettmann zahlt an die durch das Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises Mettmann nicht begünstigten kreisangehörigen Städte (Haan, Hilden, Langenfeld und Ratingen) in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine allgemeine, nicht zweckgebundene Investitionspauschale mit einem Gesamtvolumen von 2,7 Mio. Euro; hiervon erhält die Stadt Ratingen in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 jeweils 600.000,- Euro.

Sachverhalt:

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat im Zuge seiner Haushaltsplanberatungen für den Zweijahreshaushalt 2005 und 2006 ein Sportstätteninvestitionsprogramm (SIP) beschlossen, das ein Gesamtfördervolumen zu Gunsten der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Monheim a.R., Velbert und Wülfrath in Höhe von 6.0 Mio. Euro vorsieht.

Die Stadt Ratingen stellte daraufhin beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung mit dem Unterlassungsbegehren, dem Kreis Mettmann die Erteilung von Bewilligungsbescheiden und Auszahlung von Förderbeträgen an die genannten sechs kreisangehörigen Städte und dort ansässigen Sportvereine zu untersagen. Nachdem das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag als unzulässig zurückgewiesen hatte, legte die Stadt Ratingen gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht NRW in Münster ein.

- 3 -

Ob, wann und über welche Inhalte der komplexen rechtlichen Fragestellungen das Oberverwaltungsgericht hierzu abschließend eine Entscheidung trifft, ist zurzeit offen. Die Kreisverwaltung hat gegenüber dem Oberverwaltungsgericht NRW die schriftliche Erklärung abgegeben, während des schwebenden Verfahrens keine Bewilligungsbescheide zu erteilen und keine Auszahlungen aus dem Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises Mettmann vorzunehmen. Mit dieser Erklärung hat die Kreisverwaltung einer entsprechenden Forderung des Oberverwaltungsgerichtes entsprochen.

Um einen möglicherweise drohenden jahrelangen Dauerrechtsstreits zwischen mehreren kreisangehörigen Städten und dem Kreis Mettmann zu vermeiden, haben die Kämmerer der Städte Ratingen, Hilden und Haan sowie der Kreiskämmerer einen Konsensvorschlag erarbeitet, der es ermöglicht, dass einerseits die vom Kreistag beschlossene Fördersumme in Höhe von insgesamt 6,0 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 auch tatsächlich an die vom Kreisausschuss begünstigten Zuschussempfänger bewilligt und ausgezahlt werden kann; zum anderen sollen die hierdurch nicht begünstigten kreisangehörigen Städte in Aufgabenfeldern finanziell unterstützt werden, für die dort ein individueller Förderbedarf besteht. Auf der Grundlage der von den Kämmerern erarbeiteten Konsensvorschläge unterbreiten Landrat Thomas Hendele und Bürgermeister Harald Birkenkamp nun dem Kreistag bzw. dem Rat der Stadt Ratingen folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Das Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises Mettmann wird entsprechend der Beschlusslage des Kreistages / Kreisausschusses in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von 6,0 Mio. Euro durchgeführt.
2. Die durch das Sportstätteninvestitionsprogramm des Kreises Mettmann nicht erfassten kreisangehörigen Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Ratingen werden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mit einer allgemeinen Investitionspauschale mit einem Gesamtvolumen von 2,7 Mio. Euro gefördert.
3. Als Bemessungs- und Verteilungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung dient die hälftige Wohngeldpauschale des Landes NRW für die Investitionsförderung kommunaler Maßnahmen der kreisangehörigen Städte. Vor diesem Hintergrund erhalten die vier kreisangehörigen Städte gemeinsam für 2005 und 2006 zusätzlich und abschließend pro Jahr 1,35 Mio. Euro vom Kreis Mettmann. Die definitive Aufteilung auf die kreisangehörigen Städte ergibt sich wie folgt:

| | 2005 Euro | 2006 Euro | Gesamt Euro |
|-------------|--------------|--------------|----------------|
| Haan | 200.000 | 200.000 | 400.000 |
| Hilden | 300.000 | 300.000 | 600.000 |
| Langenfeld | 250.000 | 250.000 | 500.000 |
| Ratingen | 600.000 | 600.000 | 600.000 |
| Gesamtsumme | 1.350.000 | 1.350.000 | 2.700.000 |

4. Die Gegenfinanzierung obliegt dem Kreis Mettmann in eigener Zuständigkeit.
5. Die Frist zur Stellungnahme bis zum 18.11.2005 für den Kreis Mettmann im Beschwerdeverfahren vor dem OVG Münster wurde eingehalten.
6. Die Stadt Ratingen als Beschwerdeführerin beantragt parallel eine erneute und angemessene Fristverlängerung unter Hinweis auf den konkret vorliegenden Vorschlag und die ernsthaft geführten Vergleichsgespräche, die notwendigerweise im Verfahren zu beteiligten Stadträte und den Kreistag. Der Kreis wird innerhalb einer vom OVG erneut gewährten Fristverlängerung keine Bewilligungsbescheide erlassen bzw. Auszahlungen aus dem Sportstätteninvestitionsprogramm vornehmen.
7. Wird eine einvernehmliche Lösung erzielt, zieht die Stadt Ratingen ihre Beschwerde und ebenso wie die Stadt Haan ihren Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid zur Kreisumlage 2005 umgehend zurück. Der Kreis zahlt im Gegenzug die Mittel des Sportstätteninvestitionsprogramms, die hälftige Wohngeldpauschale an alle kreisangehörigen Städte sowie die allgemeine Investitionspauschale für Haan, Hilden, Langenfeld und Ratingen in 2005 aus. Die Auszahlung der Beträge für 2006 erfolgt analog.

Zum Zwecke der gütlichen und raschen Erledigung des schwebenden Rechtsstreites wegen der beabsichtigten Zuwendungen des Kreises Mettmann im Rahmen des Sportstätteninvestitionsprogrammes an die kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Monheim a.R., Velbert und Wülfrath schlägt die Verwaltung dem Stadtrat im Interesse und im Sinne der Kreisgemeinschaft vor, dem Abschluss einer außergerichtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen (federführend für die Städte Haan, Hilden und Langenfeld) über die Ausschüttung einer allgemeinen, nicht zweckgebundenen Investitionspauschale an die kreisangehörigen Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Ratingen in den Jahren 2005 und 2006 zuzustimmen.

Der Abschluss der Vereinbarung bedarf eines Dringlichkeitsbeschlusses, weil das vor dem Oberverwaltungsgericht NRW in Münster anhängige einstweilige Rechtsschutzverfahren sonst nicht in der für ein gerichtliches Eilverfahren notwendigen Kurzfristigkeit im Wege der vergleichweisen Einigung abgeschlossen werden könnte.